

Notfallplan gemäß § 6 KGSsG

1. Grundsatz:

Schutz geht vor

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen hat Vorrang vor institutionellen Interessen.

Betroffenenorientierung

Die Perspektive der betroffenen Person steht im Mittelpunkt aller Maßnahmen.

Keine eigenen Ermittlungen

Mitarbeitende führen keine Befragungen oder Untersuchungen durch. Die Bewertung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Stellen. „**Nicht ermitteln!**“

2. Auslösende Ereignisse

Der Notfallplan tritt in Kraft bei:

A. Mitteilung durch Betroffene

Eine Person berichtet von sexualisierter Gewalt.

B. Beobachtung

Mitarbeitende beobachten grenzverletzendes Verhalten.

C. Verdacht

Es liegen Anhaltspunkte vor, die einen Verdacht begründen.

D. Hinweis Dritter

Informationen werden durch Eltern, Angehörige, Mitarbeitende oder andere Personen bekannt.

3. Wer ist meldepflichtig?

- Hauptamtlich Mitarbeitende
- Nebenamtlich Mitarbeitende
- Regelmäßig leitende Ehrenamtliche

4. Sofortmaßnahmen

Schritt 1: Ruhe bewahren

- aufmerksam zuhören
- ernst nehmen
- keine Versprechungen geben
- keine Schuldzuweisungen
- keine Konfrontation mit der beschuldigten Person

Schritt 2: Schutz sicherstellen

Falls eine akute Gefährdung besteht:

- sofortige Trennung von Betroffenen und beschuldigter Person
- Unterbrechung der Tätigkeit
- Sicherstellung von Schutz- und Begleitmaßnahmen

Schritt 3: Dokumentation

Sofortige schriftliche Festhaltung:

- Datum
- Uhrzeit
- Ort
- Beteiligte Personen
- wörtliche Aussagen
- eigene Beobachtungen

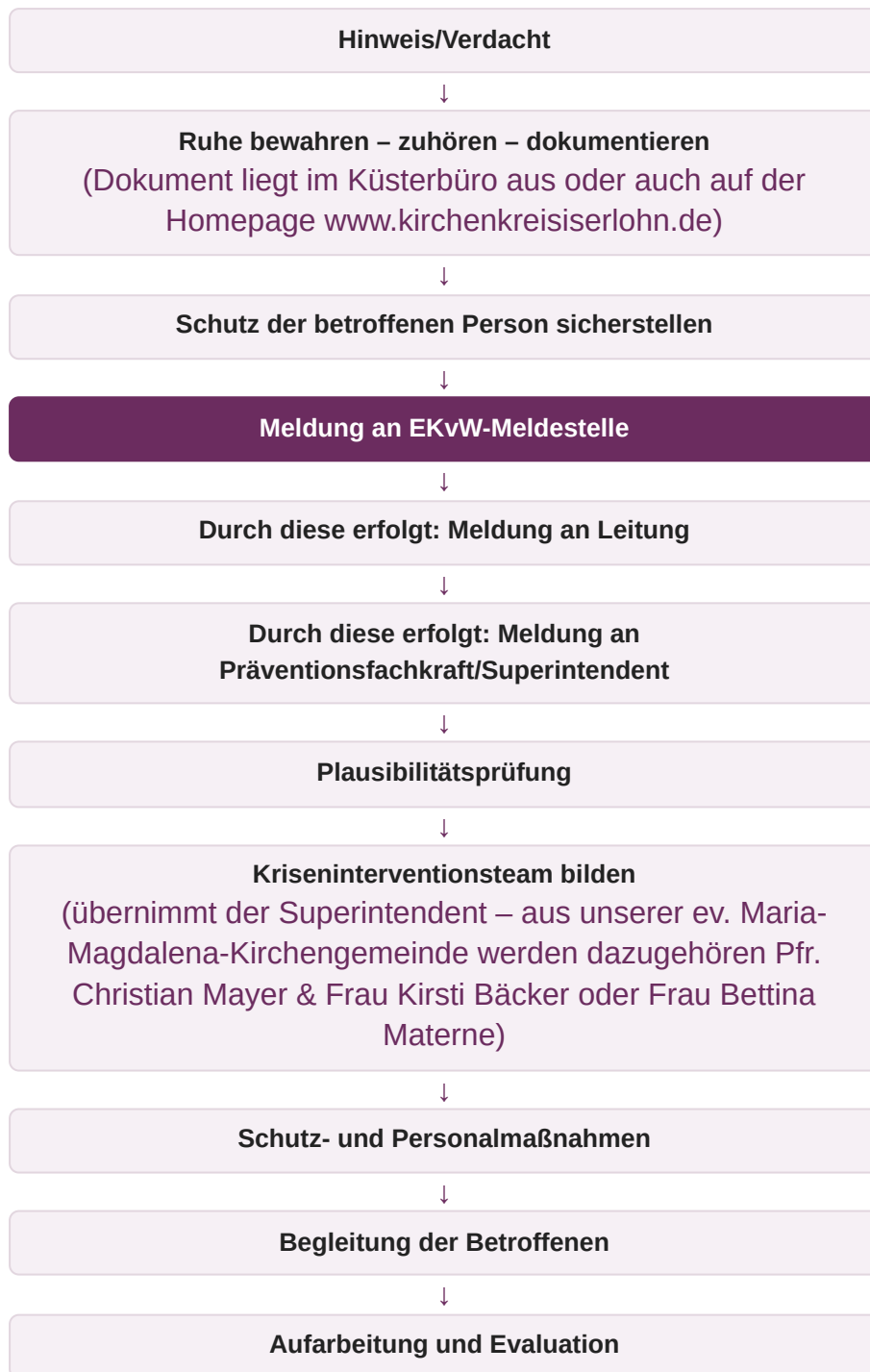
5. Meldung

Die Information wird unverzüglich an die zuständige Meldestelle der EKvW weitergegeben:

E-Mail-Adresse: **meldestelle@ekvw.de**
Telefonnummer: **0521 594-381**

Dann liegt es in professionellen Händen!

Kurzübersicht (Alarmplan)



Leitsatz: „Der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn verfolgt bei jedem Verdacht auf sexualisierte Gewalt einen konsequent betroffenenorientierten, transparenten und rechtssicheren Interventionsweg. Der Schutz von Menschen hat Vorrang vor dem Schutz von Institutionen.“